

Das Aktionsbüro wird gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kooperation mit:



Aktionsbüro Einbürgerung
Servicestelle für Einbürgerungsfragen in NRW

Fortsetzung

Ein minderjähriges Kind, kann selbstständig eingebürgert werden, wenn es mit einem sorgeberechtigten deutschen Staatsangehörigen in einer familiären Gemeinschaft lebt. Das Kind muss sich seit mindestens drei Jahren im Inland aufhalten (Nr. 8.1.3.6 StAR-VwV).

Bei Miteinbürgerung kann ein Ehegatte nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren eingebürgert werden. Der Ehegatte muss seit zwei Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem Ehepartner leben (Nr. 8.1.3.9.1 StAR-VwV); ein minderjähriges Kind des Bewerbers kann miteingebürgert werden, wenn es sich seit mindestens drei Jahre im Inland aufhält (Nr. 8.1.3.9.2 StAR-VwV)

Kosten

Die Einbürgerung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach § 38 Abs. 2 StAG erhoben. Aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Einbürgerungsbewerbers kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden (§ 38 StAG).

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung

INFO 6



KONTAKT

Aktionsbüro Einbürgerung (ABE)
im Paritätischen Nordrhein-Westfalen
Gremmestraße 19 | 44793 Bochum

Telefon: (02 34) 9 62 10 12
Telefax: (02 34) 3 25 92 77

abe@einbuergern.de
www.einbuergern.de

DIE ERMESSENSEINBÜRGERUNG

Nach § 8 StAG hat eine eigene Rechtsgrundlage und kommt zur Anwendung, wenn eine der Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG nicht erfüllt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von acht Jahren oder einer Niederlassungserlaubnis ist. Die Einbürgerung nach § 8 StAG findet ebenfalls Anwendung bei selbstständiger Einbürgerung von minderjährigen Kindern, bei denen keine andere Rechtsgrundlage anwendbar ist. Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen kann ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden:

Aufenthaltsdauer

Der Einbürgerungsbewerber, der bei Antragstellung das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss sich wenigstens acht Jahre rechtmäßig und gewöhnlich im Inland aufgehalten haben (§ 8 Abs. 1, Nr. 8.1.1, 8.1.1.1 StAR-VwV); siehe auch Ausnahmen zur Aufenthaltsdauer.

Erforderlicher Aufenthaltsstatus

Der Einbürgerungsbewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis-EU besitzen (Nr. 8.1.2.4 StAR-VwV), dies gilt nicht für Bewerber unter 16 Jahren.

Loyalitätserklärung

Der Einbürgerungsbewerber muss sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen, dies gilt nicht für Bewerber unter 16 Jahren (Nr. 8.1.2.5 StAR-VwV).

Sprachkenntnisse

Der Einbürgerungsbewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Er muss sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in seiner deutschen Umgebung sprachlich zurechtfinden (Nr. 8.1.2.1.1 StAR-VwV); bei einem minderjährigen Kind genügt es, wenn es sich mündlich verständigen kann (Nr. 8.1.3.6, 8.1.3.9.2 StAR-VwV) (ausführlichere Infos finden Sie in der Info Nr. 10 „Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse“).

Handlungsfähigkeit

Der Einbürgerungsbewerber muss nach Maßgabe von § 80 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes handlungsfähig sein. (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Hierzu ist es insbesondere erforderlich, dass er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Straffreiheit

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein (Nr. 8.1.1.2 StAR-VwV). Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach § 55 Nr. 1 bis 4, § 53 oder 54 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG).

Unterkunft

Der Einbürgerungsbewerber muss an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden haben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG). Eine provisorische Unterbringung genügt nicht (Nr. 8.1.1.3 StAR-VwV).

Unterhaltsfähigkeit

Der Einbürgerungsbewerber muss imstande sein, sich und seine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen auf Dauer zu ernähren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Der Einbürgerungsbewerber ist grundsätzlich verpflichtet, seine ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben (Nr. 8.1.2.6 StAR-VwV) (ausführlichere Infos finden Sie in der Info Nr. 9 „Mehrstaatigkeit“)

Ausnahmen bezüglich der Aufenthaltsdauer

Es bestehen für einige Personengruppen Ausnahmen zur Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren: Ein Asylberechtigter, politisch Verfolgter, Kontingentflüchtling und Staatenloser kann nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Jahren eingebürgert werden (Nr. 8.1.3.1 StAR-VwV).

Ein Bewerber aus dem deutschsprachigen Ausland kann nach einer Aufenthaltsdauer von vier Jahren eingebürgert werden (Nr. 8.1.3.4 StAR-VwV).

Ein ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, ein Abkömmling deutscher Staatsangehöriger und ein Abkömmling ehemaliger deutscher Staatsangehöriger kann nach einer kürzeren Aufenthaltsdauer als acht Jahre eingebürgert werden (Nr. 8.1.3.3 StAR-VwV).

Einbürgerungserleichterungen kommen auch in Betracht, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht. Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens drei Jahre (Nr. 8.1.3.5 StAR-VwV).



Fotos: © Fotolia.com - G. Barskaya - P. Losevsky
A. Rodriguez - J. Duplass - Javier - Hallgerd



Wir verändern.

Aktionsbüro Einbürgerung